



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am  
07./08./09.12.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/19552 –**

**Frage Nummer 27  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift um sicherzustellen, dass entsprechend der getroffenen Regelungen ausreichend PCR-Testkapazitäten für die Prüfungsteilnahme von Studierenden verfügbar sein werden, welche Regelungen bei der Prüfungsteilnahme und hinsichtlich der Kosten für Tests für Studierende angewandt werden, die mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, bevor die aktuellen Regelungen in Kraft traten, und die sich derzeit nicht erneut impfen können (insbesondere für den Prüfungszeitraum zum Ende dieses Wintersemesters und Zugang zu Labor- oder Arbeitsräume oder den Zugang zu Bibliotheken) und wie die Staatsregierung öffentliche Hochschulen und Universitäten bei der Überprüfung der entsprechenden Corona-Zertifikate unterstützt (finanziell, personell oder sonst wie), um einen möglichst für alle Menschen an unseren Hochschulen sicheren Forschungs- und Lehrbetrieb sicherzustellen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird auf die erste Frage bezüglich PCR-Testkapazitäten wie folgt geantwortet:

Die Staatsregierung ergreift alle ihr zu Verfügung stehenden Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Kapazität für PCR-Testungen. In diesem Zusammenhang ist allgemein jedoch der logistische Aufwand der PCR-Diagnostik zu berücksichtigen. Seit KW 45/2021 hat zudem die Anzahl der wöchentlich durchgeführten PCR-Tests auf SARS-CoV-2 stark zugenommen; in einigen Regionen befinden sich Labore an den Grenzen ihrer Auslastung. Laut dem Berufsverband Akkreditierter Labore in der Medizin e. V. (ALM) sind die Labore derzeit bereits an der absoluten Belastungsobergrenze angelangt. Nach den aktuellsten Zahlen wurden in Bayern in KW 46 rund 338 000 PCR-Tests durchgeführt. Dies entspricht einer Auslastung der Labore von etwa 99 Prozent. Es mangelt dabei nicht an Material oder Gerätschaften der PCR-Auswertung, sondern am schwer beizukommenden qualifizierten Personal, sowohl in Bayern als auch in benachbarten deutschen Ländern. Daher ist aktuell insgesamt eine Priorisierung des Einsatzes von PCR-Tests gemäß

der Nationalen Teststrategie geboten. Dementsprechend sieht die derzeitige Teststrategie vor, dass PCR-Testungen vor allem überall dort zum Einsatz kommen sollen, wo eine spezifische und erhöhte Gefahr für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Auf die weiteren Fragen wird wie folgt geantwortet:

Soweit im Einzelfall die Kandidaten bei Prüfungen keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann mit Blick auf den Stellenwert von Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Bedeutung der Prüfungen ersatzweise eine Zulassung auf der Basis eines täglichen negativen Antigen-Schnelltests erfolgen. Die Kosten für diese Tests werden seit dem 13.11.2021 wieder vom Bund im Rahmen der sog. Bürgertests übernommen (verwiesen wird hierzu auf § 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV). Für die Prüfer gilt die genannte Vollzugsausnahme nicht.

Soweit einzelne Personen sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können sie auch unter Geltung der 2G-Regel nach § 5 Abs. 2 Satz 1 4 Abs. 3 Nr. 1 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zum allgemeinen Lehr- und Hochschulbetrieb (insbesondere auch zur Bibliotheksnutzung) zugelassen werden, wenn sie demgemäß die medizinische Kontraindikation und einen aktuell gültigen negativen PCR-Test beziehungsweise Nukleinsäuretest nachweisen. In diesen Fällen werden die Testkosten im Rahmen der Bayerischen Teststrategie übernommen. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die mit einem von der EMA nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden und deshalb noch nicht im Sinne der einschlägigen Bestimmungen als geimpft gelten. Für die Prüfungsteilnahme selbst wird ergänzend auf die oben genannte Vollzugsausnahme bei Nichtverfügbarkeit von PCR-Tests hingewiesen.

Die Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise wird von den einzelnen Hochschulen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet. Grundlagen sind die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept für Hochschulen. Zur Kontrolle kann sowohl Personal der Hochschule als auch externes Personal zum Einsatz kommen. Teilweise wird die Aufgabe durch bereits im Einsatz befindliches Sicherheitspersonal oder (gerade bei kleineren Veranstaltungen) durch Lehrpersonal wahrgenommen. Eine zentrale Steuerung und gesonderte Finanzierung der infektionsschutzrechtlichen Zugangsregeln durch das Staatsministerium erfolgt auch vor dem Hintergrund der großen Heterogenität der Hochschulen und des Lehrbetriebs nicht. Vielmehr nehmen die Hochschulen ihre Aufgaben eigenverantwortlich mit den Mitteln der Grundausrüstung wahr, mit der der Freistaat Bayern zuverlässig die Leistungsfähigkeit der Hochschulen sicherstellt.

Das Staatsministerium steht in engem und regelmäßigem Austausch mit den Hochschulen und ihren Verbänden zu allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Pandemiebewältigung stellen.